

BGer 4C.401/1998 vom 25. Januar 2000

Bundesgericht, 2000-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.401_1998

FR: TF 4C.401/1998 du 25 janvier 2000

IT: TF 4C.401/1998 del 25 gennaio 2000

Erwägungen

E. 1

Teilentscheide sind grundsätzlich für sich allein nicht berufungsfähig (zu den Ausnahmen vgl. BGE 124 III 406, E. 1a, 409). Ein Teilurteil kann aber mit Berufung gegen den Endentscheid mitangefochten werden (Art. 48 Abs. 3 OG, BGE 107 II 349 E. 2, S. 352 f). Die Berufung des Beklagten 1 ist zulässig, und es ist auf beide Berufungen einzutreten.

E. 2

a) Vor Bundesgericht streitig sind einzelne Posten der im Rahmen des Gesellschaftsvertrages aufgelaufenen Einnahmen und Ausgaben, namentlich die Höhe des erzielten Gewinns aus den Landverkäufen. Das Obergericht erkannte, dass für die Berechnung des Gewinnanteils auf den Vergleich abzustellen sei, den die Beklagten mit den Käufern geschlossen haben. Da der ursprünglich mit den Käufern geschlossene Vertrag formungültig sei, seien die Beklagten zum Abschluss eines Vergleichs gezwungen gewesen.

b) Das Obergericht ging davon aus, dass die Art der Geschäftsabwicklung zwischen der Klägerin und den Beklagten abgesprochen war. Daher seien die Folgen auch von beiden Parteien zu tragen. Mit dieser Annahme verletzt das Obergericht nach Ansicht der Klägerin Art. 8 ZGB. Die Art der Geschäftsabwicklung hätten allein die Beklagten zu verantworten. Der Gewinnanteil der Klägerin sei daher nach der ursprünglich zwischen den Beklagten und den Käufern vereinbarten Summe zu berechnen.

c) Eine Verletzung von Art. 8 ZGB liegt vor, wenn das Gericht bestrittene Tatsachen ohne Beweisabnahme als erwiesen ansieht, zu hohe oder zu niedrige Anforderungen an den Beweis stellt oder die Beweislast falsch verteilt. Art. 8 ZGB schreibt dem Gericht dagegen nicht vor, wie es die Beweise würdigen muss. Die Beweiswürdigung der kantonalen Instanzen überprüft das Bundesgericht im Rahmen der Berufung nicht (BGE 122 III 219 E. 3c S. 223 mit Hinweisen).

d) Nach Feststellung der kantonalen Gerichte war die Klägerin über das Vorgehen der Beklagten informiert. Das Obergericht würdigte die mit den Grundeigentümern abgeschlossenen Verträge, die bereits eine Eintrittsklausel vorsahen. Zudem stützte es seinen Entscheid auf eine Zeugenaussage. Die Klägerin übt unzulässige Kritik an der Beweiswürdigung des Obergerichts und ist damit nicht zu hören. Sämtliche Vorbringen, die sie darauf stützt, dass sie die Art der Geschäftsabwicklung nicht zu verantworten habe, gehen an der Sache vorbei und sind nicht zu berücksichtigen.

e) Vor den kantonalen Instanzen behauptete die Klägerin, der abgeschlossene Vergleich sei lediglich simuliert, und die Beklagten hätten tatsächlich die ursprünglich vereinbarte Summe erhalten. Vor Bundesgericht behauptet die Klägerin indes keine konkreten

Schwarzzahlungen mehr. Auf ihre Ausführungen ist daher nicht einzugehen. Das Obergericht hält fest, die Klägerin habe den Beweis für Zahlungen, die über die im Vergleich vereinbarte Summe hinausgehen, nicht erbracht. Kritik an dieser Beweiswürdigung ist im Rahmen der Berufung unzulässig.

E. 3

a) Nach Ansicht der Klägerin hätten die Beklagten mit den Käufern keinen Vergleich abschliessen dürfen. Sie verweist auf BGE 92 II 325 f., wonach bei irrtumsfreier Erfüllung eines Grundstückkaufes das Begehren um Rückabwicklung des Vertrages unter Berufung auf dessen Formnichtigkeit rechtsmissbräuchlich sei. Diesen Einwand hätten die Beklagten erheben und die Käufer auf ihrem ursprünglichen Angebot behaften müssen. Der Anspruch sei rechtlich durchsetzbar gewesen. Diesbezüglich sei der Sachverhalt ungenügend ermittelt.

b) Die Partei, die eine Ergänzung des Sachverhalts beantragt, hat aufzuzeigen, dass sie die entsprechende Sachbehauptung bereits im kantonalen Verfahren prozesskonform in das Verfahren eingebracht hat und dass diese Vorbringen im Prozess zu Unrecht übergangen wurden (BGE 115 II 485 E. 2a S. 285). Die Berufungsschrift der Klägerin enthält keine entsprechenden Angaben, weshalb auf ihr Begehren nicht einzutreten ist.

c) Im von der Klägerin zitierten Entscheid hatten die Parteien den Kaufvertrag bereits vollständig erfüllt. Der zu beurteilende Sachverhalt liegt insofern anders. Ob sich die Käufer nach Treu und Glauben auf die Formnichtigkeit berufen durften, kann indes offen bleiben. Das Obergericht hält fest, dass die Klägerin den Beklagten im zweiten kantonalen Berufungsverfahren im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vergleichs keine Pflichtverletzung mehr vorwirft. Diese Feststellung bindet das Bundesgericht. Da die Klägerin vor der letzten kantonalen Instanz keine genügend substanziierte Pflichtverletzung der Beklagten behauptet hat, sind die entsprechenden Vorbringen neu und damit unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG).

E. 4

Umstritten ist weiter die Höhe der Ausgaben, die in der Abrechnung zu berücksichtigen sind.

a) Das Obergericht hat erkannt, dass die Zahlung an die ZKB von Fr. 108'000.-- bei der Abrechnung im Rahmen des Gesellschaftsvertrags zu berücksichtigen sei. Die Klägerin ist der Meinung, die von den Beklagten bezahlte Abfindung dürfe nicht zu den Ausgaben gerechnet werden. Sonst würde den Beklagten die Hälfte des Entgelts für das Architektenservitut geschenkt. Die Klägerin übersieht, dass sie von den Beklagten eine Schuldanererkennung über Fr. 123'795.-- erhalten und die Forderung an die ZKB abgetreten hat. Damit erhielt sie als Abgeltung von dem zu erwartenden Gewinn Fr. 123'795.-- vorweg. Da der Verzicht auf das Architektenservitut für den Verkauf notwendig war, sind die von den Beklagten tatsächlich geleisteten Zahlungen bei der Abrechnung unter den Ausgaben zu berücksichtigen.

b) Die Klägerin will bei den Ausgaben im Rahmen des Gesellschaftsvertrags Honorarforderungen von Fr. 11'941.30 und Fr. 12'693.50 als eigenen Aufwand berücksichtigt wissen. Das Obergericht habe zu Unrecht angenommen, dass die entsprechenden Forderungen verjährt seien. Das Obergericht stützt seinen Entscheid nicht nur auf die Verjährung, sondern auch auf die mangelnde Substanziierung der behaupteten

Forderung. Diese Begründung vermag die Klägerin nicht zu entkräften, weshalb offen bleiben kann, ob die Forderungen tatsächlich verjährt sind.

E. 5

a) Zuletzt bemängelt die Klägerin noch die Berechnung der von ihr getätigten Vorbezüge. Sie hat unbestrittenermassen eine Forderung über Fr. 83'000.-- gegen die Beklagten an die Incoba AG abgetreten. Die Beklagten handelten mit der Incoba AG einen Vergleich aus und bezahlten Fr. 50'000.--. Das Obergericht hat erkannt, dass sich die Klägerin die gesamte abgetretene Forderung als Vorbezug anrechnen lassen müsse. Die Klägerin ist der Ansicht, sie müsse sich lediglich Fr. 50'000.-- anrechnen lassen, da die Abtretung nur an Zahlung Statt und nicht zahlungshalber erfolgt sei. Das Obergericht verletze mit seinem Entscheid Art. 172 OR .

b) Die Rüge der Klägerin ist nicht nachvollziehbar. Mit der Behauptung, die Abtretung sei an Zahlungs Statt erfolgt, setzt sie sich in ausdrücklichen Widerspruch zu den Feststellungen im Teilurteil des Obergerichts vom 12. Oktober 1993. Dabei ist nicht ersichtlich, inwiefern eine vom Obergericht abweichende Interpretation der Abtretung irgendwie geeignet sein könnte, den Standpunkt der Klägerin zu erhärten. Gerade wenn die Abtretung an Zahlungs Statt vorgenommen wurde, ging mit der Abtretung der Forderung an die Incoba AG deren Forderung gegen die Klägerin vollständig unter, unabhängig davon, wieviel die Incoba AG von den Beklagten erhältlich machen konnte. Schleierhaft ist unter dieser Voraussetzung allerdings, weshalb die Klägerin der Incoba AG vergleichsweise Fr. 20'000.-- bezahlt hat. Sollte die Klägerin dagegen die Begriffe "an Zahlungs Statt" und "zahlungshalber" verwechselt haben, vermöchte dies am Ergebnis nichts zu ändern. Der Gläubiger kann seine Forderung ohne Zustimmung des Schuldners abtreten. Daher darf dessen Position durch die Abtretung nicht verschlechtert werden. Die Incoba AG hat den Beklagten einen teilweisen Schulderlass gewährt. Dies ist ihre Angelegenheit und betrifft die Klägerin nicht mehr. Sie ist nicht Gläubigerin der Forderung. Erfolgte der Schulderlass zu Unrecht, hätte sich die Klägerin gegen die Nachforderung der Incoba AG zur Wehr setzen müssen. Die Klägerin hat eine Forderung gegen die Beklagten abgetreten und die Beklagten haben diese getilgt. Daher sind sie auch berechtigt, den vollen Betrag als Vorbezug der Beklagten anzurechnen.

E. 8

Die Berufung der Klägerin erweist sich insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen. Aus der zutreffenden Abrechnung des Obergerichts ergibt sich ein Saldo zu Gunsten der Beklagten. Dieser deckt den Betrag, den das Obergericht der Klägerin im Teilurteil zugesprochen hatte. Da der Beklagte 1 nach den verbindlichen Feststellungen des Obergerichts rechtzeitig die Verrechnung erklärt hat, steht der Klägerin auch unter diesem Titel nichts zu. Die Berufung des Beklagten 1 ist somit begründet. Sowohl das Teil- als auch das Endurteil des Obergerichts sind daher aufzuheben, und die Klage ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.